

gehört zur Wiederurbarmachungsleistung, daß Mutterboden in der erforderlichen Mächtigkeit und Qualität auf die betreffende Bodenfläche gebracht wird.

Entsprechend dem mit dem Rat des Bezirks im Rahmen der Perspektivplanung abgestimmten Umfang und Termin der Wiederurbarmachung sind auch diesbezüglich verbindliche Grundlagen für die Aufnahme in den Vertrag gegeben, der zwischen Wiederurbarmachungsverpflichtetem und Folgenutzer abzuschließen ist.

Vertragspartner des Wiederurbarmachungsverpflichteten

Die Benennung des Folgenutzers von Bodenflächen nach beendeter bergbaulicher Nutzung erfolgt gemäß § 5 WiederurbarmachungsAO

a) bei land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Folgenutzung durch die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Wasserwirtschaft;

b) bei sonstiger Folgenutzung durch die Räte der Kreise.

Ist der Folgenutzer benannt, hat der zur Wiederurbarmachung Verpflichtete mit ihm einen Folgenutzungsvertrag gemäß § 22 Abs. 1 der 1. DVO zum BergG vom 12. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 27) i. V. m. § 5 Abs. 2 WiederurbarmachungsAO abzuschließen. Dadurch soll der zur Wiederurbarmachung Verpflichtete noch vor Beginn der Wiederurbarmachungsmaßnahmen — die teilweise bereits parallel zu den Gewinnungsarbeiten durchgeführt werden — die spezifischen Anforderungen der Folgenutzung an die Herrichtung der Bodenflächen erfahren. Dementsprechend sind gemäß § 5 Abs. 3 WiederurbarmachungsAO im Folgenutzungsvertrag insbesondere Aussagen zu machen bzw. Vereinbarungen zu treffen:

- zur Art und Gestaltung der Bodenflächen,
- zur genauen Größe und Lage der Bodenflächen,
- zu den Eigentums- bzw. Rechtsträgerschaftsverhältnissen an den Bodenflächen,
- zur Art und zum Zeitpunkt der Durchführung der Wiederurbarmachungsarbeiten,
- zur zu erreichenden Qualität der Bodenflächen,
- zur Regelung der Vorflut,
- zur Größe, zur Lage und zum Ausbau der Zufahrten und notwendiger Hauptwirtschaftswege,
- zum Zeitpunkt der Übergabe der Bodenflächen an die Folgenutzer,
- zur Verpflichtung der Folgenutzer zur termingerechten Übernahme der Bodenflächen,
- zur Verpflichtung der Vertragspartner, bei Verletzung der vertraglich übernommenen Pflichten die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

Hinzu kommt, daß bei der Folgenutzung von Bergbahalden und Restlöchern die Anforderungen an die Böschungsgestaltung insbesondere unter Beachtung der sicherheitlichen und folgenutzungsspezifischen Erfordernisse einheitlich für die Halde oder das Restloch als Gesamtobjekt im Folgenutzungsvertrag festzulegen sind. Die sich vor allem aus den §§ 9 und 10 der AO über Halden und Restlöcher vom 2. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 31 S. 301) und aus § 54 i. V. m. Anlage 4 der ABAO 122/1 ergebenden Forderungen an die Gestaltung bleibender Einzelböschungen und bleibender Böschungssysteme sind unbedingt zu erfüllen, da diese Forderungen aus standesicherheitslicher Sicht Mindestforderungen sind. Eine sich aus der Art und den konkreten Bedingungen der Folgenutzung ergebende flachere Böschungsgestaltung gegenüber den Mindestforderungen muß demgegenüber ausdrücklich und rechtzeitig im Folgenutzungsvertrag vereinbart werden.

Ergeben sich aus volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen Maßnahmen z. B. hinsichtlich der spezifischen Gestaltung der Böschungen, die nicht Gegenstand der Abstimmung gemäß § 3 WiederurbarmachungsAO

oder des Folgenutzungsvertrags waren, so sind diese Maßnahmen gemäß § 11 der AO über Halden und Restlöcher rechtzeitig zwischen dem die bergbauliche Nutzung durchführenden Betrieb und dem Folgenutzer vertraglich zu regeln. Verursachen diese Maßnahmen dem die bergbauliche Nutzung durchführenden Betrieb während des Betriebens der Halde oder dem Entstehen des Restlochs zusätzliche Aufwendungen, hat der Folgenutzer die Kosten dieser zusätzlichen Maßnahmen zu tragen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich aus anderen Gründen nachträglich eine Änderung bezüglich der Art der Folgenutzung mit zusätzlichen Kosten ergibt. Das gilt u. E. beispielsweise auch, wenn die Anforderungen an die Gestaltung einer Böschung gegenüber den bisher zur Folgenutzung getroffenen Festlegungen erhöht werden müssen, weil angrenzende Flächen nunmehr als Standort für den Eigenheimbau bestätigt werden sollen. Im übrigen bedarf es auch in diesem Fall einer rechtzeitigen vertraglichen Vereinbarung zwischen Gewinnungsbetrieb und Folgenutzer, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen zu zusätzlichen Kosten führen oder nicht.

Die obige Aufzählung und der Hinweis bezüglich der Auswirkungen auf den Inhalt des Folgenutzungsvertrags machen deutlich, daß der einzelne Bürger als Partner des Folgenutzungsvertrags überfordert wäre. Ihm ist es in der Regel nicht möglich, die notwendigen Anforderungen aus der Sicht der Folgenutzung bereits vorab exakt zu bestimmen. Hinzu kommt, daß bei der Bereitstellung umfangreicherer Bodenflächen zur anschließenden Nutzung durch eine Mehrzahl von Bürgern (z. B. Weekendsiedlersparte des VKSK, Garagengemeinschaft, Mehrzahl von Eigenheimbauern u. ä.) der Abschluß des Folgenutzungsvertrags mit jedem einzelnen Bürger sowie die Kontrolle seiner Realisierung durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden gemäß § 16 BergG sehr aufwendig wäre und der Abschluß des Vertrags mit der Gemeinschaft — sofern das überhaupt möglich ist, was z. B. bei einer Mehrzahl von Eigenheimbauern problematisch wäre — zu diesem frühen Zeitpunkt ebenso wie der Abschluß mit den einzelnen Bürgern infolge der fehlenden Konkretetheit des Folgenutzers nicht möglich ist.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß in der Regel das Nutzungsrecht an den Grundstücken (bzw. an Teilen davon) den einzelnen Bürgern ohnehin nicht direkt durch den zur Wiederurbarmachung verpflichteten Gewinnungsbetrieb eingeräumt wird, sondern durch das zuständige staatliche Organ.

Ist beispielsweise die Bereitstellung von Bodenflächen nach Beendigung des Braunkohlentagebaus für Erholungszwecke an Bürger vorgesehen, dann sind die in diesem Fall volkseigenen Bodenflächen zunächst durch Rechtsträgerwechsel vom Braunkohlenkombinat auf den Rat der Gemeinde zu übertragen. Der Rat der Gemeinde bleibt bei der anschließenden Weitergabe der Nutzung Rechtsträger; er räumt lediglich nach §§ 312 ff. ZGB vertraglich die Nutzung ein, und zwar entweder einzelnen Bürgern, soweit es sich um individuelle Standorte handelt, oder einer Weekendsiedlersparte, die ihrerseits über ihren Vorstand Nutzungsverträge mit den einzelnen Spartenmitgliedern abschließt.

Ähnlich ist die Situation bei Bereitstellung eines volkseigenen Grundstücks, das nach Nutzung durch den örtlichen Rat als Mülldeponie nunmehr als Standort für eine Garagengemeinschaft vorgesehen wird. Der örtliche Rat räumt hier vertraglich die Nutzung den Mitgliedern der Garagengemeinschaft in ihrer gemeinschaftlichen Verbundenheit (§ 268 Abs. 2 ZGB) ein.

Handelt es sich um volkseigene Bodenflächen, an denen für eigenheimbauwillige Bürger das Nutzungsrecht gemäß §§ 287 ff. ZGB verliehen werden soll, muß die Rechtsträgerschaft vom bergbaulich nutzenden Betrieb auf den Rat des Kreises übertragen werden, denn nur dieser kann das Nutzungsrecht verleihen. Das setzt jedoch voraus, daß der